

Beilage 114.

Gesetz vom wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Änderung der §§ 21, 22, 28, 29, 33, 41 und 47 des Gesetzes vom 28. August 1899, L. G. Bl. Nr. 47, über die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Über Antrag des Landtages meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 21, 22, 28, 29, 33, 41 und 47 des Gesetzes vom 28. August 1899, L. G. Bl. Nr. 47, betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen treten in ihrer jetzigen Fassung außer Wirksamkeit und haben künftig zu lauten:

§ 21.

Im Falle der Uebersiedlung der Eltern während des Schuljahres in einen anderen Schulsprenzel liegt es denselben bei Vermeidung der im § 16, Absatz 4, festgesetzten Strafe ob, das Kind sofort bei dem Schulleiter der bisherigen Schule abzumelden und zur Aufnahme in die Schule des neuen Schulsprenzels bei dem betreffenden Schulleiter anzumelden. Der Schulleiter des bisherigen Schulsprenzels hat die Schulleitung des neuen Schulsprenzels durch die Uebersendung der Schulnachricht von der erfolgten Uebersiedlung zu verständigen und den Schulmatrikenführer des eigenen Sprengels hievon in Kenntnis zu setzen.

§ 22.

Der Ortsschulrat prüft das ihm vom Schulleiter monatlich zu übergebende Verzeichnis der Schulversäumnisse und schreitet nach Maßgabe derselben gegen die Eltern oder deren Stellvertreter, beziehungsweise gegen die im § 16 Abs. 3 erwähnten Personen ein.

Der Vorgang ist derselbe wie bei verabsäumter Anmeldung schulpflichtiger Kinder zur Aufnahme in die öffentlichen Volksschulen (§ 20), und die Strafen sind in gleicher Weise zu bemessen. Nicht gehörig entschuldigte Versäumnisse sind den gänzlich unstatthaften gleichzustellen.

Als statthafte Entschuldigungsgründe sind insbesondere anzusehen:

- a) Krankheit des Kindes;
- b) mit der Gefahr der Ansteckung verbundene Erkrankungen von Personen, die mit dem Schulkinde in demselben Hause wohnen;
- c) Krankheit der Eltern oder anderer Angehörigen, wenn diese der Dienste des Kindes notwendig bedürfen;
- d) Todesfälle oder außerordentliche Ereignisse in der Familie und in der nächsten Verwandtschaft;
- e) schlechte Witterung, wenn dadurch den Kindern Gefahr an der Gesundheit droht;
- f) Ungangbarkeit des Schulweges.

Die Entschuldigung der Versäumnisse ist dem betreffenden Lehrer, wenn möglich, vorzulegen, sonst so bald tunlich, nachher, und zwar in diesem Falle schriftlich anzuzeigen.

§ 28.

Für jede Schule ist vom Ortsschulrate im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz eine Schulordnung zu entwerfen, welche das Betragen der Schulkinder innerhalb und außerhalb der Schule regelt, den Beginn und die Dauer der Unterrichtszeit, sowie den gesamten Schulbesuch im Sinne der bestehenden Vorschriften genau festsetzt. Diese Schulordnung ist nach ihrer Genehmigung durch die Bezirksschulbehörde in jedem Klassenzimmer ersichtlich zu machen.

§ 29.

Die Verhängung der in den §§ 16, 20, 21, 22, 23 und 26 erwähnten Strafen kommt in erster Instanz der Ortsschulbehörde zu. Das Verfahren richtet sich nach den für das politische Strafverfahren bestehenden Vorschriften.

Es kann jedoch auch ohne vorhergehende Einvernehmung der Beschuldigten ein Strafmandat erlassen werden; wird gegen ein solches innerhalb 8 Tagen Einsprache erhoben, so ist das ordentliche Verfahren einzuleiten.

Wenn ein Ortsschulrat hinsichtlich der Ausübung des Strafrechtes seinen Pflichten nicht nachkommt, so kann ihm dasselbe unbeschadet der nach den §§ 18 und 19 des Schulaufsichtsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen durch den Landesschulrat zeitweilig entzogen und dem Bezirkschulrate übertragen werden.

§ 33.

Das lediglich im Gesetze begründete Schulpatronat hat samt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten zu entfallen; nur Schulpatronate, welche auf anderen Titeln beruhen, bleiben aufrecht.

Die Errichtung und Erhaltung der notwendigen Volksschulen ist eine Angelegenheit der Schulgemeinde, welche alle sachlichen Bedürfnisse derselben zu tragen hat. Die Schulgemeinde übernimmt weiter: Die Grundgehälter der Lehrpersonen an Volksschulen bis zu 1400 K (§ 23), an Bürgerschulen bis zu 1800 K (§ 24), die Remunerationen der geistlichen Lehrpersonen (§ 23, Abs. 8), die Remunerationen für die Religionslehrer (§ 23, Abs. 7), die Remunerationen für die Arbeitslehrerinnen und der Supplenten an Lehrstellen obligater Fächer (§ 38, Abs. 1 und 2) und der nichtqualifizierten Aushilfslehrer, welche an Notsschulen oder ausnahmsweise in Ermangelung qualifizierter Lehrkräfte an systemisierten Schulen in Verwendung stehen und zwar in allen diesen Fällen, abzüglich der in § 47 vom Lande für diese Gehälter und Remunerationen festgesetzten 30 % Beitragsleistung.

Die Schulgemeinde hat endlich zu bestreiten die Wohnungs- und Aktivitätszulage (§ 35), die

Funktionszulage der Schulleiter (§§ 32 und 33) und die Remuneration der Lehrer nichtobligatorischer Fächer und Lehrpersonen, welche an Schulen, an denen sie angestellt sind, Mehrleistungen erfüllen (§ 38).

Falls in einer Schulgemeinde nebst der Ortsgemeinde der Schule andere Ortsgemeinden oder Teile anderer Ortsgemeinden eingeschult sind, so sind die Schulauslagen von den eingeschulten Ortsgemeinden, beziehungsweise den eingeschulten Ortsgemeindeteilen gemeinsam in dem Verhältnisse der von denselben zu entrichtenden direkten ärarischen Steuern zu tragen.

Den Schulgemeinden steht es frei, diesen Aufteilungsmaßstab durch ein Uebereinkommen in einer anderen Weise festzustellen. Ein solches Uebereinkommen bedarf der Genehmigung des Landeschulrates im Einverständnisse mit dem Landesauschusse und muß auf Verlangen auch nur einer der beteiligten Ortsgemeinden mit Ende des Solarjahres außer Kraft gesetzt werden, falls ein derartiges Verlangen mindestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkte beim Landeschulrate erhoben wird.

Im Falle der Unvermögenheit einer Orts-, beziehungsweise Schulgemeinde zur vollständigen Deckung der erwähnten Auslagen hat das Land den Ausfall zu bestreiten.

Ueber die Unvermögenheit hat die Landesvertretung von Fall zu Fall zu entscheiden und zugleich den Betrag, den das Land zu tragen hat, sowie die Art und die Dauer der Beitragsleistung festzusetzen.

§ 41.

Die Lehrpersonen haben ihr Dienstesinkommen einschließlich der vom Lande nach § 47 zu übernehmenden Beträge unmittelbar von dem Ortsschulrate beziehungsweise der Gemeinde zu erhalten.

Ueber die rechtzeitige und befriedigende Verabfolgung der Bezüge des Lehrpersonals wachen und entscheiden die Schulbehörden.

Sollte ein Ortsschulrat, beziehungsweise eine Gemeinde den diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, so kann im ersteren Falle

gegen die schultragenden Mitglieder des Ortschulrates vom Landeschulrate nach den §§ 18 und 19 des Schulaufsichtsgesetzes, im letzteren Falle aber gegen die Mitglieder des Gemeindevorstandes seitens der politischen Behörde nach § 94 G. D. eingeschritten und können nötigenfalls die §§ 44 und 45 des Gesetzes vom 27. Dezember 1882 ex 1883 in Anwendung gebracht werden.

§ 47.

Von den an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule wirkenden qualifizierten Lehrpersonen übernimmt das Land:

- a) 30 % der Grundgehälter derjenigen Lehrpersonen, welche noch nicht in den Personalstatus eingereiht sind (§ 23, Absatz 1 und 2);
- b) 30 % des Grundgehältes der in den Personalstatus aufgenommenen, in die II. Gehaltsklasse eingereihten Lehrpersonen;
- c) die durch die Einreihung in die I. Gehaltsklasse sich ergebende Erhöhung des Grundgehältes mit je 300 K;
- d) die den Lehrpersonen zuerkannten Triennien.

Uebrigens übernimmt das Land von den in dem Gesetze betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen normierten, sowie den noch festzustellenden Remunerationen einen Teilbetrag und zwar:

- a) 30 % der für geistliche Lehrpersonen festgesetzten Jahresremuneration (§ 23, Absatz 8);
- b) 30 % der Remuneration für die Religionslehrer (§ 23, Abs. 7);
- c) 30 % der Remunerationen für die Arbeitslehrerinnen und der Supplenten (§ 38, Absatz 1 und 2) mit Ausnahme der Lehrer mit nichtobligaten Fächern;
- d) 30 % der Remunerationen der nichtqualifizierten Aushilfslehrer, welche an Notschulen oder ausnahmsweise (in Ermangelung qualifizierter Lehrkräfte) an systemisierten Schulen in Verwendung stehen.

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem vom Landtage am beschlossenen Gesetze über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes und mit den vom Landtage am beschlossenen Gesetzen betreffend die Einhebung einer Landesumlage auf Wein und Bier in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht betraut.

